



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Konferenz der Kantonalen Finanz-
direktorinnen und Finanzdirektoren
Speichergasse 6
Postfach
3000 Bern 7

Zug, 14. August 2012 ek

**Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich 2013
Anhörung zum Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Huber

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) vom 22. Juni 2012 betreffend Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich 2013 danken wir bestens.

Anträge:

1. Der Finanzausgleich sei basierend auf den im Bericht dargestellten Daten, welche aus Sicht des Kantons Zug plausibel erscheinen, festzusetzen.
2. Die statistischen Grundlagen im Bereich Bevölkerungsstatistik seien wie im Bericht vorgeschlagen anzupassen.
3. Der im Bericht vorgeschlagene Faktor Alpha von 0,8% sei für das Referenzjahr 2013 und auch rückwirkend für das Referenzjahr 2012 zu verwenden.
4. Auf die Einführung eines Faktors Epsilon sei wie im Bericht vorgeschlagen zu verzichten.
5. Die Regelung, dass der Faktor Beta bei provisorischen Veranlagungen von Gewinnen juristischer Personen mit besonderem Steuerstatus verwendet wird, sofern die provisorischen Angaben in gleichwertiger Qualität wie die definitiv veranlagten Angaben geliefert werden können, sei ins definitive Recht zu überführen (Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit 19 Abs. 5 FiLaV).
6. Es sei eine Belastungsobergrenze einzuführen.
7. Es sei eine Steuer-Dumping Regel einzuführen.

Begründung:

Zu den Anträgen 1 bis 4 betreffend Datengrundlagen, Bevölkerungsstatistik sowie Faktoren Alpha und Epsilon:

Wir haben die Ausführungen im Bericht wie auch die im Internet zur Verfügung gestellten Berechnungsgrundlagen geprüft. Nach aktuellem Kenntnisstand scheinen diese aus Sicht des Kantons Zug plausibel und es drängen sich daher keine besonderen Bemerkungen auf. Das gilt auch für die Vorschläge zur Bevölkerungsstatistik und zu den Faktoren Alpha und Epsilon, die uns sachgerecht erscheinen.

Zum Antrag 5 betreffend Faktor Beta bei Gewinnen juristischer Personen mit besonderem Steuerstatus: Faktor Beta bei provisorischen Veranlagungen in definitives Recht überführen

Bei Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus, die erst provisorisch veranlagt sind, beträgt der Faktor Beta 1 (Art. 19 Abs. 5 FiLaV). Der Art. 54 FiLaV (Übergangsbestimmung) sieht zu Recht vor, dass Art. 19 Abs. 5 der Verordnung bis zum Bemessungsjahr 2013 nicht zur Anwendung gelangt, sofern die provisorischen Angaben in gleichwertiger Qualität wie die definitiv veranlagten Angaben geliefert werden können. Die Gleichwertigkeit ist gemäss Anhang 4 Ziff. 4.11 der Weisungen des EFD vom 19. Dezember 2008 insbesondere dann erfüllt, wenn eine «Spartenrechnung» vorliegt.

Aufgrund von Art. 3 Abs. 3 FiLaG hat der Bundesrat bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials die beschränkte steuerliche Ausschöpfbarkeit der Gewinne von privilegiert besteuerten Gesellschaften zu berücksichtigen. Würde für die Gewinne aus dem Ausland dieser Gesellschaften ein Faktor Beta von 1 verwendet, so führte dies zu einer vollständigen Berücksichtigung der Gewinne und damit im Vergleich zum wirtschaftlichen Ergebnis zu einem deutlich zu hohen Ressourcenpotenzial. Dies wäre mit Art. 3 Abs. 3 FiLaG nicht vereinbar. Soll das Steuerpotenzial eines Kantons korrekt wiedergegeben werden, ist es nicht gerechtfertigt, dass die Gewinne der Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus vollumfänglich in das Ressourcenpotenzial einfliessen.

Der Kanton Zug hatte in der Datenerhebung 2012 für das Bemessungsjahr 2009 rund 6'900 privilegierte Gesellschaften mit teilweise erheblichen Gewinnen (v.a. bei den gemischten Gesellschaften), die bei einem Ablauf der Übergangsregelung zu 100% in die ASG (aggregierte Steuerbemessungsgrundlage) einfliessen würden. Gerade bei grossen Gesellschaften können zum Zeitpunkt der Datenextraktion noch Verfahren (z.B. Buchprüfungen ESTV, Verständigungsverfahren im Ausland) hängig sein oder es liegen einfach noch nicht alle Unterlagen aus dem Ausland vor oder es bestehen andere Verzögerungen, so dass eine definitive Veranlagung noch nicht möglich ist. Von dieser Thematik sind im Übrigen nicht nur Zuger Gesellschaften betroffen sondern auch grosse Gesellschaften in anderen Kantonen. Deshalb besteht ein grosses

Interesse der meisten Kantone, die Übergangslösung von Art. 54 Abs. 1 FiLaV weiterzuführen und in definitives Recht zu überführen.

Zu Unrecht wird dagegen angeführt, man wolle ausdrücklich einen Anreiz für die Kantone schaffen, möglichst definitive Daten für die NFA zu verwenden. Diese Argumentation verkennt, dass es – wie erwähnt – bei grossen Gesellschaften unmöglich ist, zum Zeitpunkt der Datenextraktion bereits definitiv zu veranlagern. Würde in diesen Fällen der Faktor Beta 1 angewendet, führte dies zu einem deutlich zu hohen Ressourcenpotenzial. Dies ist mit Art. 3 Abs. 3 FiLaG nicht vereinbar.

Die Regelung, dass der Faktor Beta bei provisorischen Veranlagungen von Gewinnen juristischer Personen mit besonderem Steuerstatus verwendet wird, sofern die provisorischen Angaben in gleichwertiger Qualität wie die definitiv veranlagten Angaben geliefert werden können, ist daher ins definitive Recht zu überführen (Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit 19 Abs. 5 FiLaV).

Zum Antrag 6 betreffend Einführung einer Belastungsobergrenze

Der Regierungsrat stellt mit Besorgnis fest, dass der Anteil des Kantons Zug einmal mehr markant ansteigen soll, und zwar um 11,7 Mio. Franken oder 4,4% von 263,4 auf 275,1 Mio. Franken, obwohl der Ressourcenindex für den Kanton Zug von 250 Punkten (2012) auf 247,5 Punkte (2013) sinkt.

Der Ressourcenausgleich ist in der heutigen Form so konstruiert, dass Veränderungen bei einem Geberkanton zu grossen Mehr- bzw. Minderbelastungen bei anderen Geberkantonen führen. Solche Schwankungen können zu unverhältnismässigen Mehrbelastungen für einzelne Kantone führen, die letztlich die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit dieser Kantone beeinträchtigen. Derartige Entwicklungen schaden der Schweizer Volkswirtschaft als Ganzes.

Eine Beschränkung der Beitragslasten der Zahlerkantone ist notwendig, um die internationale Konkurrenzfähigkeit der Geberkantone nicht weiter zu beeinträchtigen. Es liegt im Interesse der gesamten Schweiz und somit auch der Nehmerkantone, dass die ressourcenstarken Kantone und Lokomotiven der Schweizer Wirtschaft im internationalen Wettbewerb nicht geschwächt werden.

Wir fordern daher einmal mehr die Einführung einer Belastungsobergrenze. Sie verhindert, dass der Ressourcenausgleich für Geberkantone zu einer übermässigen Belastung führt und damit ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt.

Zum Antrag 7 betreffend Einführung einer Steuer-Dumping Regel

Ja zu einem fairen Finanzausgleich: Die NFA hat zum Ziel, den Föderalismus und die Position der ressourcenschwachen Kantone zu stärken. Die Grenzen der föderalen Solidarität sind dann

ausgereizt, wenn ressourcenschwache Kantone die NFA-Gelder dazu (aus)nutzen, um Steuer-senkungen zu finanzieren, die bewusst deutlich unter den Steuertarifen der ressourcenstarken Kantone angesetzt sind. Die föderale Solidarität unter den Kantonen ist mittel- bis langfristig gefährdet, wenn die Regeln der Fairness im Steuerwettbewerb missachtet werden. Es ist un-zumutbar, wenn die ressourcenstarken Kantone das Steuerdumping von ressourcenschwachen Kantonen finanzieren müssen. Wenn ein Kanton eine aggressive Steuerpolitik oder Abwerbung von Steuerkundschaft aus anderen Kantonen betreiben will und damit als Konkurrent zu ande-ren Kantonen auftritt, soll er diese Politik mit eigenen Mitteln und auf eigenes Risiko finanzia-ren.

Der Anspruch auf Ressourcenausgleich ist demnach in solchen Fällen zu kürzen. Die Auszah-lung an einen Nehmerkanton ist konkret zu kürzen, wenn seine Steuerausschöpfung nicht min-destens der durchschnittlichen Steuerausschöpfung der Geberkantone entspricht. Die Kürzun-gen der Auszahlungen an die Nehmerkantone reduzieren die Einzahlungen der Geberkantone.

Kürzung Variante 1: Die Kürzung erfolgt im Umfang der im Vergleich zum Durchschnitt der Ge-berkantone nicht ausgeschöpften Steuern (Absolute Kürzung, die Kürzung kann maximal den Betrag der NFA-Auszahlung betragen (max. 100% Kürzung), oder
Kürzung Variante 2: Die Kürzung erfolgt relativ zur Unterschreitung des Durchschnitts der Ge-berkantone gemessen am Steuerausschöpfungsindex (Relative Kürzung, beispielsweise mit 1% Kürzung pro 0.3% Unterschreitung).

Es muss festgestellt werden, dass die Steuerausschöpfung bei den juristischen Personen in den Nehmerkantonen bedeutend tiefer liegt als bei den Geberkantonen. So betrug die Steuer-ausschöpfung in den Jahren 2006/2007/2008 bei den Nehmerkantonen im Durchschnitt 17%, bei den Geberkantonen hingegen 19.1%. Nur fünf Nehmerkantone haben bei den juristischen Personen eine Steuerausschöpfung über dem Durchschnitt der Geberkantone. Selbst bei den natürlichen Personen unterschreiten drei Nehmerkantone die durchschnittliche Steueraus-schöpfung der Geberkantone.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Seite 5/5

Zug, 14. August 2012

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Konferenz der NFA-Geberkantone (per E-Mail; Versand durch FD)
- Finanzdirektion
- Guido Jud, Leiter Steuerverwaltung
- Hugo Wyssen, Leiter Juristische Personen Steuerverwaltung
- Roger Wermuth, Leiter Finanzverwaltung